

V E R B A N D S S A T Z U N G

des Gemeindeverwaltungsverbandes

D U R M E R S H E I M

Aufgrund der §§ 59 - 62 der GO für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der Fassung vom 4. 10. 1977 (Gbl. S. 408) und des § 21 Abs. 1 i.V.m. den §§ 6 bis 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Gbl. S. 408), zuletzt geändert am 7.6.1977 (Gbl. S. 173) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29. September 1978 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim und Elchesheim/ Illingen (im folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband "Durmersheim".
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Durmersheim.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben
    - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
    - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
    - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
    - d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, sofern die hierfür beantragte Ausnahmegenehmigung nicht erteilt wird oder später wegfällt.
  2. Weitere Erledigungsaufgaben
    - a) Abfallbeseitigung, soweit diese nicht dem Landkreis obliegt,
    - b) Kanalreinigung,
    - c) Ausschreibung, Vergabe, Aufsicht und Abrechnung von weiteren Dienstleistungen, für welche die Mitgliedsgemeinden den Verband im Einzelfall beauftragen,
    - d) Reinigen und Instandsetzen von Brennstellen der Straßenbeleuchtung.
- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
  1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben
    - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
    - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

2. Weitere Erfüllungsaufgaben

Der Bau und Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen für die Abwässer der Verbandsgemeinden, soweit es sich nicht um die Ortsnetze handelt.

- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Abwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Der Verband hat dafür zu sorgen, daß die von den Verbandsgemeinden in das Verbandsnetz eingeleiteten Abwässer vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Gruppenkläranlage gereinigt, sowie die angefallenen Schlamm- und Abfallstoffe abgeführt und unschädlich untergebracht werden.
- (2) Dem Verband obliegt der Erwerb, die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 erforderlichen Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen.
- (3) Als Verbandsanlagen nach Abs. 2 werden errichtet:
- a) die mechanisch-biologische Kläranlage in Au am Rhein
  - b) das Verbandssammlernetz, dessen Umfang sich nach den Planunterlagen bestimmt.
- Jeder Anschluß an die Verbandsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Sie ist zu erteilen, wenn der Anschluß technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.
- (4) Die Kosten einer Erweiterung der Kläranlage durch unvorhergesehene Großprojekte sind entweder durch den Anschlußnehmer oder die betreffende Gemarkungsgemeinde zu tragen.
- (5) Für die in § 2 Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine Sonderrechnung geführt. Es finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 4

Ausschuß

- (1) Zur Erledigung der in § 2 Abs. 3 Ziffer 2 näher bezeichneten Erfüllungsaufgabe wird ein Abwasserausschuß als beschließender Ausschuß gebildet.

- (2) Dem Abwasserausschuß gehören außer dem Verbandsvorsitzenden und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter an:

4	Vertreter	aus	der	Verbandsversammlung	für	die	Gemeinde	Durmersheim
3	"	"	"	"	"	"	"	Bietigheim
2	"	"	"	"	"	"	"	Au am Rhein
2	"	"	"	"	"	"	"	Elchesheim/Illingen

und bis zu insgesamt 4 ehrenamtlich tätige Bürger (beratende Mitglieder).

Der Ausschuß trifft seine Entscheidungen bzw. Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

Jede Mitgliedsgemeinde hat soviele Stimmen wie Vertreter im Ausschuß. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

#### § 5

#### Zuständigkeit und Aufgaben des Abwasserausschusses

- (1) Der Abwasserausschuß (beschließender Ausschuß) entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle der Verbandsversammlung. Dieser Ausschuß muß eine Angelegenheit der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung unterbreiten, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und die Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist.
- (2) Der Abwasserausschuß soll innerhalb seines Geschäftskreises in der Regel alle wichtigen Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung entscheidet, vorberaten.
- (3) Auf Antrag des Verbandsvorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder der Verbandsversammlung sind Anträge, die nicht vorberaten sind, dem beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Bestehen Zweifel darüber, ob die Behandlung der Angelegenheit in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des beschließenden Ausschusses fällt, ist die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben.
- (5) Die Zuständigkeit des Abwasserausschusses erstreckt sich auf die Bewirtschaftung der im jeweiligen Wirtschaftsplan festgelegten Mittel bis zu einem Betrag von 500.000 DM im Einzelfall.

§ 6

Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d gehören insbesondere
  - a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
  - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
  - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
  - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 7

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung,  
der Verbandsvorsitzende.

§ 9

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
  2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden,
  3. die Änderung der Verbandssatzung,
  4. den Erlaß von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
  5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
  6. den Erlaß von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
  7. die Feststellung der Jahresrechnung,
  8. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
  9. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
  10. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 5.000 DM betragen,
  11. die Beschlußfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,

13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes,
  14. die Beschlußfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 23 weiteren Vertretern, von denen 3 auf die Gemeinde Au am Rhein, 3 auf die Gemeinde Elchesheim/Illingen, 6 auf die Gemeinde Bietigheim und 11 auf die Gemeinde Durmersheim entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde hat sovielen Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

#### § 10

##### Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 11

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und 3 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 9 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 12

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Durmersheim bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Gemeinde Durmersheim.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.



Finanzierung

(1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckter Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

1. Erledigungsaufgaben

Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 2 Buchst. a bis d nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Erfüllungsaufgaben

Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.

3. Bei Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d und nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a sowie bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.

(2) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ist die in den §§ 14 - 16 festgelegte Regelung maßgebend.

§ 14

Beteiligungsverhältnis

(Abwasserbeseitigungsanlagen)

(1) An den Abwasserbeseitigungsanlagen sind die angeschlossenen Verbandsgemeinden wie folgt beteiligt:

Au am Rhein	15,925 %
Bletigheim	23,700 %
Durmersheim	46,460 %
Elchesheim/Illingen	13,915 %

(2) Zu gegebener Zeit ist das Beteiligungsverhältnis neu festzusetzen.

§ 15

Anlagenfinanzierung

(Abwasserbeseitigungsanlagen)

(1) Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Verbandsanlagen und -einrichtungen, den Erwerb bestehender Anlagen, sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch eigene Mittel, Zuschüsse des Staates und Darlehensaufnahmen finanziert.

(2) Zur Beschaffung der eigenen Mittel wird eine Umlage (Kapitalumlage) nach dem Beteiligungsverhältnis nach § 14 erhoben.

Das Gleiche gilt für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung von Verbandsschulden (Tilgungsumlage), soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierfür nicht ausreichen.

(3) Die Umlagen nach Abs. 2 und die Staatsbeihilfe bilden das Eigenkapital des Verbandes.

§ 16

Jahresumlagen

(Abwasserbeseitigungsanlagen)

(1) Der Zinsaufwand und die Abschreibungen werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Beteiligungsverhältnis nach § 14 umgelegt (Finanzkostenumlage).

(2) Die Kosten für den laufenden Betrieb, für Unterhaltung und Wartung sowie für die Verwaltung werden nach der Einwohnerzahl gem. § 143 GO plus Einwohnergleichwerten oder den gemessenen Abwassermengen bei trockenem Wetter umgelegt (Betriebskostenumlage).

Der Verbandsversammlung obliegt es, zu gegebener Zeit den endgültigen Bemessungsmaßstab festzulegen.

(3) Bis zum Endausbau bzw. zum Anschluß der in § 14 genannten Mitglieder werden die Kosten nach Abs. 2 nach den Einwohnerzahlen gem. § 143 GO umgelegt.

(4) Die im Wirtschaftsplan vorläufig festgesetzten Jahresumlagen sind in Vierteljahresraten am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 zu entrichten.

(5) Die Jahresumlagen werden von der Verbandsversammlung bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig festgesetzt.

Bis zum Beschluß des Wirtschaftsplanes sind die Vierteljahresraten auf der Grundlage des vorangegangenen Wirtschaftsplanes zu entrichten. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Ergebnis der jeweiligen Jahresrechnung.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeindeanzeigern der Mitgliedsgemeinden. Bekanntmachungen, die nicht am gleichen Tag in allen Gemeindeanzeigern erscheinen, sind erst mit der zuletzt erfolgten Veröffentlichung rechtswirksam vollzogen.

§ 18

Wegfall von Verbandsaufgaben

Bei Wegfall der Erfüllungsaufgabe "Abwasserbeseitigung" werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes aus der Erfüllung dieser Aufgabe auf die einzelnen Verbandsgemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der nach § 14 maßgebende Kostenverteilungsschlüssel. Für die Verpflichtungen des Verbandes aus dieser Aufgabe, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleibt der Verband verpflichtet.

Die betroffenen Gemeinden haben dem Verband ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

Schlußbestimmungen

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungs genehmigung und dieser Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 4. Juni 1974 außer Kraft.

Durmersheim, den 29. September 1978



*Bauer*

Bauer, Verbandsvorsitzender

Angeschlagen am: 11. Oktober 1978

Abgenommen am: 24. Oktober 1978

*Bauer*

Öffentliche Bekanntmachung  
des  
Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim

Nachstehend veröffentlichen wir gem. § 11 der Verbandssatzung die  
von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 29. September 1978  
beschlossene Neufassung der Verbandssatzung.

Durmersheim, 5. Oktober 1978



Bauer, Verbandsvorsitzender

